

VERSICHERUNGEN

Jedes Feuerwehrmitglied (Aktiv, Jugend, Reserve) des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland **ist durch folgende Versicherungen und Hilfsfonds** im Feuerwehrdienst **gedeckt**. Für Stabsmitglieder, Kommandanten Einsatzleiter und Lehrgangsteilnehmer bestehen darüberhinausgehende Versicherungen. Für Einsatzfahrzeuge kann eine Zeitwert-Kaskoversicherung abgeschlossen werden.

Übersicht über Versicherungen der Feuerwehren:

1. Allgemeine Sozialversicherung
2. Kollektivunfallversicherung des Landesfeuerwehrverbandes
3. Kollektivhaftpflichtversicherung des Landesfeuerwehrverbandes
4. Flotten-Zeitwert-Kaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge
5. Kaskoversicherung für Privatfahrzeuge von Lehrgangsteilnehmern
6. Dienstfahrten-Kaskoversicherung für Stabsmitglieder
7. Unterstützungsfond des Landesfeuerwehrverbandes (U-Fonds)
8. Floriani Fonds
9. Strafrechtsschutzversicherung

Der **Abschluss zusätzlicher Deckungserweiterungen** durch die jeweiligen Gemeinden und Feuerwehren ist natürlich möglich.

Für Veranstaltungen der Feuerwehr empfiehlt es sich eine **Veranstalterhaftpflichtversicherung** abzuschließen.

1. Allgemeine Sozialversicherung

Laut dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG §176, Abs. 7.a und 7.b) werden im Landesfeuerwehrverband Burgenland folgende Unfälle im Feuerwehrdienst als **Dienstunfälle anerkannt**:

- Arbeiten im Rahmen gesetzlich definierter Einsatzaufgaben (Brände, Unfälle, Katastropheneinsätze)
- Tätigkeiten im Rahmen von Übungen, Schulungen, Lehrgänge und Leistungsbewerben
- Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes



- Dienstliche Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages in Angelegenheiten der Feuerpolizei und des Katastrophendienstes, sowie Sachverständigentätigkeiten
- Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und am Feuerwehrhaus
- Tätigkeiten, welche zur Aufbringung von Geldmitteln für die Feuerwehr dienen (z.B. Zeltfeste, Feuerwehrball, Austragen von Florianiheften, etc.).
- Tätigkeiten im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit
- Kameradschaftspflege, usw.

Sollte ein Feuerwehrmitglied im Feuerwehrdienst bei obigen Tätigkeiten verunglücken, sieht das ASVG **folgende Leistungen** vor:

- Kosten der Heilbehandlung
- Kosten der Berufsfürsorge und Berufsumschulung
- Unfallrente bei Berufsunfähigkeit für den Verunglückten
- Witwen- und Waisenrente für Hinterbliebene

Als Bemessungsgrundlage für die ASVG-Leistungen wird das jeweilige berufliche Einkommen des Feuerwehrmitgliedes herangezogen.

Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt für diese Unfälle im Feuerwehrdienst derzeit ca. € 15.000,--/Jahr.

VERHALTEN BEI UNFALL NACH ASVG:

Das **Formular „UNFALLMELDUNG“** wahrheitsgetreu **ausfüllen** und binnen **fünf Tagen an die AUVA** einsenden. Meldepflicht besteht bei Tod oder Arbeitsunfähigkeit ab drei Tagen. Die AUVA wickelt in weiterer Folge allfällige Leistungen direkt mit dem Verunfallten ab.

2. Kollektivunfallversicherung

Die **Kollektivunfallversicherung** des LFV Burgenland sieht für im Feuerwehrdienst verunglückte Feuerwehrmitglieder nachstehend angeführte Versicherungssummen vor:

- für den **Todesfall**: € 20.000,--
- für **dauernde Invalidität**: **bis** € 40.000,-- (entsprechend dem Invaliditätsgrad wird ab 2 % Invalidität ausbezahlt).

Hinweis: Wie oben ersichtlich kommt es zu Leistungen durch den Versicherer bei Unfällen, welche den Tod oder dauernde Invalidität mit sich ziehen! Die Leistung des Versicherers erfolgt im Schadensfall in Form einer einmaligen Kapitalabfindung.



Durch die Kollektivunfallversicherung sind folgende Risiken abgedeckt:

- Sämtliche Aktivitäten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
- Einsatztätigkeiten ab dem Zeitpunkt der Alarmierung unabhängig vom jeweiligen Standort des Alarmierten
- mitversichert gelten zwangsrekrutierte Personen, die vorübergehend bei Feuerwehreinsätzen tätig sind
- für Unfälle, die nicht als ASVG-Unfälle gelten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 %
- für hauptberuflich beim LFV beschäftigte Mitarbeiter gilt vereinbart, dass zusätzlich Berufsunfälle im Sinne des ASVG unter Versicherungsschutz fallen
- Deckung von Unfällen durch ionisierende Strahlung und Kernenergie
- Unfälle, die der Versicherte infolge eines ihm treffenden Herzinfarktes oder Schlaganfalles erleidet
- Erkältungskrankheiten infolge Durchnässung, die nachweisbar bei Einsätzen innerhalb einer Frist von 8 Tagen gerechnet, auftreten und als solche ärztlich festgestellt sind, werden in gleicher Weise wie die Folgen eines Unfalles entschädigt.
- Körperliche Dauerschädigungen durch Raucheinwirkung
- Infektionen, welche durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase hervorgerufen wurden, gelten auch als Unfall.
- Nicht angeordnete Einsätze

VERHALTEN BEI FORDERUNGEN NACH DER KOLLEKTIVUNFALLVERSICHERUNG

Dem Versicherer folgende Unterlagen im Wege über das LFKDO vorlegen:

- 1) Einsatzbericht (bei Einsätzen)
- 2) Sachverhaltsdarstellung des Feuerwehrkommandos
- 3) Arztberichte oder Spitalsbefunde (wenn vorhanden)
- 4) Polizeiprotokoll (bei Unfällen mit behördlicher Unfallaufnahme)
- 5) Sonstige Unterlagen

3. Kollektivhaftpflichtversicherung

Die Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beträgt € 3.750.000,--. Die Kollektivhaftpflichtversicherung übernimmt die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden sowie die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.



Versichertes Risiko:

Gesamter Tätigkeitsbereich des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland wie z.B. Einsatzfähigkeit, Ausbildungstätigkeit, Übungstätigkeit, Brandverhütungsstelle (Sachverständigen- und Beratungstätigkeit), Branddienstausbildungszentrum, Betrieb der Landesfeuerweherschule, Prüfung und Wartung von Einsatzgeräten und Einsatzfahrzeugen, usw.

Sämtliche Aktivitäten (auch gesellschaftliche) der freiwilligen Feuerwehren des Burgenlandes sowie der Feuerwehrjugend. Für diesen Bereich gilt Subsidiär- bzw. Konditionsdifferenzdeckung.

Nachfolgende **Versicherungsleistungen** wurden vereinbart:

- Auslandsdeckung bei grenzüberschreitenden Einsätzen
- Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Alarmierung zum Einsatz, unabhängig vom Standort des Alarmierten
- Schäden an Sachen Dritter durch Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärische Niederschläge (wie Rauch, Ruß, Staub, etc.); ausgenommen ständige Emission bis zu einer Versicherungssumme von € 290.000,--.
- Verunreinigung von Erdreich und Gewässern (Risiko: Lagerung von Heizöl, Lagerung und Verwendung von sonstigen gewässerschädigenden Stoffen sowie Tätigkeiten bei Einsätzen). Ausgenommen bleiben Schäden im Erdreich betriebseigener Grundstücke bis zu einer Versicherungssumme von € 1.000.000,--.
- Drittschäden hinsichtlich der Bergung von Kraftfahrzeugen durch Feuerwehrangehörige, auch wenn diese nicht angemeldet sind
- Schäden an den der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Sachen (z.B. Traktoren, Lastkraftwagen, Wasseranhänger, Kettensägen, etc.). bis zu einer Versicherungssumme von € 218.000,--; Selbstbehalt € 36,--
- Schäden nach Unfällen an Privatfahrzeugen von Feuerwehrmitgliedern auf dem Wege zum Einsatz bis zu einer Versicherungssumme von € 218.000,-- Selbstbehalt € 36,-- (Subsidiärversicherung)
- Sachverständigen- und Beratungstätigkeit der Brandverhütungsstelle bis zu einer Versicherungssumme von € 1.500.000,-- für reine Vermögensschäden
- Versehensklausel: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

VERHALTEN BEI SCHADENSERSATZVERPFLICHTUNGEN NACH DER KOLLEKTIVHAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

- siehe Kollektivunfallversicherung



4. Flotten-Zeitwert-Kaskoversicherung für FW-Fahrzeuge

Feuerwehrfahrzeuge sind im Regelfall nur „Haftpflicht“ versichert, was bedeutet, dass selbst verursachte Schäden am eigenen Fahrzeug nicht versichert sind.

Durch Beteiligung an der Zeitwert-Kaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge kann für jedes Feuerwehrfahrzeug eine günstige Zeitwert-Kaskoversicherung abgeschlossen werden.

Deckungssumme = Anschaffungswert zum Unfallzeitpunkt nach Zeitwerttabelle;
Selbstbehalt: € 730,- bis € 2.900,- nach Fahrzeugkategorie;

Jahresprämie pro Fahrzeug: € 297,--

VERHALTEN BEI FORDERUNGEN AN DIE

FLOTTEN-ZEITWERT-KASKOVERSICHERUNG:

Innerhalb einiger Tage nach dem Unfall vom LFKDO ein **Schadensmeldungsformular** anfordern und ausgefüllt retour **senden; Polizeibericht beilegen.**

5. Kaskoversicherung für Privatfahrzeuge von Lehrgangsteilnehmer

Für Lehrgangsteilnehmer auf Bezirks- und Landesebene besteht auf der Fahrt zum und vom Lehrgang, sowie während der Abstellzeit des Fahrzeuges am Lehrgangsort subsidiärer Versicherungsschutz zur bestehenden Kaskoversicherung.

VERHALTEN BEI FORDERUNGEN AN DIE KASKOVERSICHERUNG FÜR LEHRGANGSTEILNEHMER:

- siehe Flottenkaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge

6. Dienstfahrten-Kaskoversicherung für Stabsmitglieder

Für Dienstfahrten der **Stabsmitglieder** auf Landes- und Bezirksebene mit Privatfahrzeugen hat der LFV zusätzlich eine **Dienstfahrten-Kaskoversicherung** abgeschlossen.

VERHALTEN BEI FORDERUNGEN AN DIE DIENSTFAHRTEN-KASKOVERSICHERUNG:

- siehe Flottenkaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge



7. Unterstützungsfond

Jedes Feuerwehrmitglied, das im Feuerwehrdienst verunglückt, wenn der Unfall nach der Kollektivunfallversicherung versichert ist, kann aus dem Unterstützungsfond eine finanzielle Unterstützung erhalten (siehe auch DAW 3.3.1). Dazu werden jährlich von den Feuerwehren € 1,50/Feuerwehrmitglied aufgebracht.

1. In Form eines **Taggeldes**, das je Tag der Erwerbsunfähigkeit nach Unfällen im Einsatz, bei Übungen, Schulungen und sonstigen Feuerwehrtätigkeiten ausbezahlt wird. Die Höhe des Taggeldes beträgt derzeit vom
1. - 30. Tag: täglich € 11,-- und vom 31. - 90. Tag: täglich € 7,50.
2. Bei im Feuerwehrdienst verursachten Schäden:
 - an **Zähnen, Zahnersätzen** und an **Sehhilfen** (Brillen, Kontaktlinsen, etc.) pro Anlassfall bis € 525,-- (bei Sehhilfen 25 % Selbstbehalt)
 - Rückvergütung für **Arzthonorar** bis € 75,--.

VERHALTEN BEI FORDERUNGEN AN DEN UNTERSTÜTZUNGSFOND:

LFKDO innerhalb von drei Tagen **schriftlich** mittels Unfallanzeige (Drucksorte Nr. 114) **verständigen**. Nach Genesung Unfallabmeldung (Drucksorte Nr. 115) an das LFKDO über das BFKDO senden; eventuelle Erwerbsunfähigkeit vom behandelnden Arzt bestätigen lassen. Bei Zahnersatz oder Sehhilfen die saldierte Rechnung mittels Begleitschreiben, in welchem der Unfallhergang geschildert wird, dem LFKDO vorlegen.

8. Floriani Fonds

Für Feuerwehrmitglieder des Aktiv-, Jugend- und Reservestandes, die unverschuldet in Not geraten sind und deren Hinterbliebenen sowie für im Feuerwehrdienst verunglückten oder erkrankte Feuerwehrmitglieder können eine finanzielle Unterstützung aus dem Floriani Fonds beim LFKDO beantragt werden (siehe DA 3.3.3).

Dazu wird ein Teil des Reinerlöses aus dem Verkauf der Florianihefte aufgebracht.

VERHALTEN BEI FORDERUNGEN AN DEN FLORIANI FONDS:

Formloses Schreiben an das LFKDO im Dienstweg mit Sachverhaltsdarstellung.



9. Strafrechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen im Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes bzw. des Verwaltungsstrafrechtes in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr.

Die Leistungen des Versicherers umfassen unter anderem:

- Verfahrenskosten
- Rechtsanwaltskosten
- Sachverständigenkosten
- Strafkautions

Die Versicherungssumme für diese Leistungen ist maximiert mit Euro 300.000,-- je Versicherungsfall.

